

Befähigungsschein

(nach § 20 des Sprengstoffgesetzes)

Nr. 11 / 2008

Bezirksregierung Köln

Ausstellende Behörde


Köln, den 18.01.2008

Ort, Datum

Hinweise:

1. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG).
2. Der Verlust des Befähigungsscheines ist der Behörde, die den Befähigungsschein erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen. Der Befähigungsschein ist dieser Behörde zurückzugeben, wenn der Befähigungsschein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
3. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe außerhalb der eigenen Betriebsstätte ist der Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Der Befähigungsschein erlischt, wenn der Befähigungsscheininhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 SprengG).
5. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.
6. Das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Art.-Nr. 11 001

 Bundesdruckerei

I.

Herr/Frau¹⁾

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

ist befähigt (§ 20 des Sprengstoffgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom
~~17. April 1986 (BGBl. I S. 577)~~
10.09.2002 -BGBl. I S. 3518)

zum Umgang mit Treibladungs- und
(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)

Schwarzpulver in Raumschieß-
anlagen.

(Art der Tätigkeit)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

II.

Der Befähigungsschein wird wie folgt
beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das
Aufbewahren, Vernichten und Ver-
bringen sowie innerhalb der Betriebs-
stätte auf den Transport, das Über-
lassen und die Empfangnahme.

III.

Der Befähigungsschein wird unter folgenden Auflagen erteilt:

IV.

Gültig bis

18.01.2013

Köln, den 18.01.2008

Datum



Im Auftrag

Dienststelle und Unterschrift
(Hausen)

Verlängerungsvermerke

Die Geltungsdauer des Befähigungsscheines wird bis zum _____ verlängert.

_____, den _____
Ort Datum

Dienststempel

Dienststelle und Unterschrift